

RS OGH 2001/7/10 5Ob213/00k, 2Ob114/03h, 2Ob143/09g, 2Ob157/10t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.07.2001

Norm

ABGB §1042 A

Rechtssatz

Mangelnde Fälligkeit der fremden Schuld kann dem Aufwandersatzanspruch nach§ 1042 ABGB entgegengehalten werden. Dass der Anspruch "mit dem Aufwand entsteht und sofort fällig wird", gilt also nur, soweit die Pflicht des anderen reichte, wobei die Frage nach Bestehen und Umfang dieser Pflicht des anderen eine Vorfrage des Ersatzanspruches nach § 1042 ABGB ist. Ist der Verkürzte für den Bereicherteren, eine Schuld eingegangen, so kann er bei deren Fälligkeit Zahlung an sich verlangen. Das setzt aber wiederum voraus, dass jene Schuld, für die die Verbindlichkeit eingegangen wurde, ebenfalls fällig geworden ist.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 213/00k

Entscheidungstext OGH 10.07.2001 5 Ob 213/00k

Veröff: SZ 74/124

- 2 Ob 114/03h

Entscheidungstext OGH 12.06.2003 2 Ob 114/03h

Vgl; Beisatz: Die Fälligkeit eines Aufwandersatzanspruches nach § 1042 ABGB setzt nicht nur voraus, dass ein Aufwand für einen anderen getätigt worden, sondern auch, dass eine fremde Obliegenheit erfüllt worden ist. Der Umfang des Anspruches richtet sich ganz nach der fremden Schuld. (T1)

- 2 Ob 143/09g

Entscheidungstext OGH 17.06.2010 2 Ob 143/09g

Vgl; Vgl Beis wie T1; Veröff: SZ 2010/67

- 2 Ob 157/10t

Entscheidungstext OGH 05.05.2011 2 Ob 157/10t

Auch; nur: Mangelnde Fälligkeit der fremden Schuld kann dem Aufwandersatzanspruch nach § 1042 ABGB entgegengehalten werden. (T2); Veröff: SZ 2011/60

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115416

Im RIS seit

09.08.2001

Zuletzt aktualisiert am

16.04.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at